

# G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 73.

Nr. 133. Uebereinkunft mit dem Königl. Sächs. Ministerium zu Dresden, die Erläuterung des §. 2. der Convention vom 5. Decbr. 1820 wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen betreffend, vom 3. März 1842.

Nachdem mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrenschaften zwischen der beidseitigen Fürstlichen Regierung und dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern zu Dresden in Betreff des §. 2. der Convention vom 5. December 1820. 2. Januar 1821. wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen folgender erläuternder Zusatz:

daß auch insbesondere diejenigen als ausdrücklich zu Unterschauen aufgenommen betrachtet werden sollen, welche nicht in dem Staatsgebiete geboren sind, jedoch dem Staate zu Zeiten eines Kriegs oder des Friedens Militärdienste geleistet haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer dieses Dienstverhältnisses und den im Militäre gehaltenen Rang,

vereinbart worden ist; so wird dies hierdurch zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Ders., den 3. März 1842.

Fürstlich Preuss.-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.

Dr. B r e t s c h n e i d e r.

M. Buchs.

Abgegeben den 4. Juli 1842.

21